

WINTERDIENST

– Wer haftet wann und wo?



Jedes Jahr zu Winterbeginn, spätestens wenn der erste Schnee fällt, wird die mit schöner Regelmäßigkeit auftauchende Problematik des Winterdienstes aktuell.

Wer haftet wann und wo und was ist gemeint mit dem „Meter vor dem Zaun“?

Also: Das diesbezügliche Regelwerk findet sich in der **Straßenverkehrsordnung (§ 93 StVO)**, gilt somit in ganz Österreich und besagt im Wesentlichen, dass die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet bzw. im verbauten Gebiet in der Zeit **von 06.00 bis 22.00 Uhr** dafür zu sorgen haben, dass entlang ihres Anwesens befindliche **Gehsteige und Gehwege von Schnee gesäubert und bei Schnee und Glätteis bestreut** sind. Ist ein Gehsteig oder ein Gehweg nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen, was auch in einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige entlang der Häuserfronten gilt. Es handelt sich dabei um eine der Allgemeinheit gegenüber bestehende **gesetzliche Obliegenheit zur Verkehrssicherung**, bei deren Verletzung schon bloß leichte Fahrlässigkeit reicht, um Geschädigten **Ersatzansprüche** zu eröffnen. Wer also eben deswegen, weil der Gehweg oder der Straßenrand, der für den Fußgängerverkehr bestimmt ist, nicht von Schnee und/oder Glätteis befreit wurde, zu Sturz und zu Schaden kommt, kann gegen den Anrainer, der seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, Schadenersatzansprüche geltend machen. Daneben können die auf die Verletzung der Streupflicht zurück zu führenden Körperverletzungen (etwa der Oberschenkelhalsbruch als Folge eines Sturzes) auch **strafrechtliche Folgen** nach sich ziehen. Freilich kann der Anrainer, etwa weil er selbst dazu nicht oder nicht mehr in der Lage ist oder weil er etwa sein Anwesen vermietet hat, die ihn treffende Verpflichtung zur Säuberung und Bestreuung von Gehweg oder Straßenrand auch an hierfür geeignete Personen oder Institutionen delegieren, zum Beispiel an ein **Winterdienstunternehmen** oder an den Mieter. Um im Schadenfall Beweisschwierigkeiten vorzubeugen, empfiehlt es sich aber, diesfalls eine **schriftliche Beauftragung oder Vereinbarung** zu treffen. Wird die Verpflichtung vom Vermieter eines Mehrparteienhauses an die Mieterschaft übertragen und vereinbart diese einen Turnusdienst, so ist im Rahmen dieser Vereinbarung auch möglichst klar zu stellen, wer an welchem Tag den Winterdienst zu erfüllen, also gegebenenfalls um 6:00 Uhr früh mit der Schneeschaufel vor der Wohnhausanlage anzutreten hat. Fehlt eine solche Vereinbarung, will's im Ernstfall keiner gewesen sein. Je nachdem ob uns ein strenger Winter bevorsteht oder Petrus gnädig ist, wird sich das heute behandelte Thema früher oder später stellen und sollte jedenfalls sehr, sehr ernst genommen werden.